Anweisungen für Beobachter im TFV

(gültig ab 01.07.2023)

(Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter)

1. Die Ansetzungen der Beobachtungen erfolgen prinzipiell über das DFBnet, ihre Freigabe in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Spieltag. Die Bestätigung der Beobachtungsansetzung durch den Beobachter im DFBnet hat spätestens 2 Tage vor dem Spieltag zu erfolgen. Sollte der Beobachter die Ansetzung nach Bestätigung nicht wahrnehmen können, so ist der Verantwortliche für Beobachtungen zeitnah telefonisch über den Sachverhalt zu informieren.

2. Abmeldungen bzw. Freitermine sind durch den Beobachter eigenständig spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin über das DFBnet vorzunehmen.

3. Der Beobachter ist so rechtzeitig am Spielort, dass die Vorstellung beim Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen ist. Die Vorstellung sollte auf wenige Minuten begrenzt werden. Hinweise zur bevorstehenden Spielleitung sollten dabei grundsätzlich unterlassen werden. Ist eine rechtzeitige Anreise des Beobachters zum Spiel nicht möglich, so sollte ab 30 Minuten vor Spielbeginn nur noch eine kurze Anmeldung beim Schiedsrichterteam erfolgen. Über diesen Sachverhalt ist der Verantwortliche für Beobachtungen zeitnah zu informieren.

4. Trifft der Beobachter erst nach Spielbeginn ein, so kann keine Beobachtung mehr durchgeführt werden. Der Verantwortliche für Beobachtungen ist umgehend hierüber telefonisch zu informieren

5. Der Beobachter nimmt Einfluss darauf, dass dem Schiedsrichterteam 30 Minuten vor Spielbeginn in der Schiedsrichterkabine das notwendige Umfeld für eine ungestörte unmittelbare Vorbereitung garantiert ist.

6. Das Aufsuchen der Schiedsrichterkabine in der Halbzeitpause durch den Beobachter ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, gravierende Ereignisse aus der ersten Halbzeit machen dieses erforderlich. Dies kann jedoch nur die absolute Ausnahme sein

7. Nach Spielschluss ist dem Schiedsrichter Gelegenheit zu geben, sich kurz zu erholen und die notwendigen Formalitäten mit den Mannschaften zu erledigen. Der Beginn des Auswertungsgespräches durch den Beobachter ist erst statthaft, wenn die administrativen Aufgaben durch den Schiedsrichter erfüllt sind. Der Schiedsrichter muss für das Auswertungsgespräch aufnahmefähig sein. Daher sollte die Auswertung frühestens 20-25 Minuten nach Spielschluss erfolgen.

8. Die Auswertung des Spieles soll in Form eines dialogorientierten Auswertungsgesprächs durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Auswertung muss alle für die Bewertung der Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenleistungen relevanten positiven und negativen Aspekte des Spiel-Managements sowie die spielrelevanten Einzelszenen enthalten. Bei der Analyse von Mängeln sind die Ursachen darzustellen und dem Schiedsrichterteam möglichst Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Beobachtungsnote wird nicht genannt, diese sollte jedoch durch die Ausführungen für das Schiedsrichterteam erkennbar sein.

9. Strittige Situationen sollte der Schiedsrichter aus seiner Sicht erläutern. Maßstab für die Bewertung der Schiedsrichterleistung sind jedoch die persönlichen Wahrnehmungen des Beobachters

10. Sollte der Schiedsrichter oder die Assistenten während des Auswertungsgespräches dem Beobachter ins Wort fallen oder den Ausführungen des Beobachters in unsportlicher Art und Weise grundsätzlich widersprechen, so ist dies dem Verantwortlichen für Beobachtungen mitzuteilen.

11. Die Benotung der Schiedsrichter– und Assistentenleistungen wird nach „Den Erläuterungen zum Beobachtungs- und Coachingbogen (BCB)“ (Stand 01.07.2023) vorgenommen.

12. Gewertet werden grundsätzlich nur Sachverhalte, die der Beobachter selbst wahrnehmen konnte. Der Videobeweis ist **nicht** zulässig.
13. Die Einordnung des Schwierigkeitsgrades (SWG) ergibt sich aus den Anforderungen für den Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten und der Anzahl schwieriger Einzelentscheidungen (vgl. Beispiele für die Einordnung des SWG) Ein erhöhter SWG ist für sich kein Aufwertungsgrund.
14. Sachverhalte, die im Auswertungsgespräch nicht klar und deutlich benannt wurden, können im Beobachtungsbogen nicht auf- bzw. abgewertet werden.
15. Bewertungsrelevante positive sowie optimierbare Leistungsaspekte sind im Beobachtungsbogen in den Unterpunkten des Gesamteindruckes kompakt auszuweisen und im entsprechenden Kriterium textlich zu begründen. Die Wertung der Gesamtleistung hat im Gesamteindruck bei **jeder** Beobachtung zu erfolgen**.**

16. Der Beobachtungsbogen ist direkt im DFBnet zu erstellen und durch den Beobachter spätestens 4 Tage nach dem Spiel zur Prüfung in das DFBnet einzustellen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist der Verantwortliche für Beobachtungen zeitnah zu informieren.

gez.
Burkhard Pleßke
Vorsitzender des
Schiedsrichterausschusses des TFV

gez.
Jürgen Muscat
Verantwortlicher für das
Beobachtungswesen